

Anträge zum 48. ordentlichen Verbandstag

Teil 1: Anträge mit Auswirkung auf die Wahlen

- Antrag 1 §§ 15 etc. – 4-Jahres-Turnus Verbandstag
- Antrag 2 §§ 14 etc. – Junges Präsidium
- Antrag 3 § 14 Ziff. 5 – Organmitglieder: weiblich, unter 30 Jahre
- Antrag 4 § 48 etc. – Revisionsstelle /Kassenprüfer

Teil 2: weitere Anträge

- Antrag 5 § 2 – Klimaschutz
- Antrag 6 § 5 Ziff. 3 – Mitgliedschaft – Aufnahme
- Antrag 7 § 9 und § 14 RVO – Strafe/Sperre
- Antrag 8 § 19 Ziff. 2 und § 50 Ziff. 7 + § 2 Ziff. 4 und 5 JO – Stimmrechte Verbandstag und Kreistage (F-Jugend)
- Antrag 9 § 19 Ziff. 4 + § 2 Ziff. 5 JO – Stimmrechtsübertragung auf Delegierte
- Antrag 10 § 19 Ziff. 7 etc. – Jugendverbandstag
- Antrag 11 § 28 Ziff. 4 – keine Altersdiskriminierung
- Antrag 12 § 40 Ziff. 1 – Ausschuss für Qualifizierung
- Antrag 13 § 44 Ziff. 1 – Beisitzer Ausschuss für Satzung und Recht
- Antrag 14 § 46 - Sportjugendgericht
- Antrag 15 § 50 Ziff. 2 – Antragsfrist Anträge der Vereine zum Kreistag
- Antrag 16 § 52 – Kreisausschüsse/Kreisgerichte
- Antrag 17 § 67 – Verstoß gegen Pflichten
- Antrag 18 redaktionelle/klarstellende Änderungen in der Satzung

(§§ ohne weitere Angabe sind solche der Satzung)

§ 37 (SHFV-Jugendausschuss)

(...)

2. Der Vorsitzende des SHFV-Jugendausschusses sowie der Vorsitzende des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen Jugendverbandstag für **drei vier** Jahre gewählt. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des ordentlichen Verbandstages. Die Wahl muss vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden.

(...)

§ 44 (SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht)

1. Der SHFV-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Ausschusses für Satzung und Recht werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen mindestens im Besitz des ersten juristischen Staatsexamens sein.

(...)

§ 45 (SHFV-Sportgericht)

1. Das SHFV-Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportgerichtes werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt.

(...)

§ 46 (SHFV-Sportjugendgericht)

1. Das SHFV-Sportjugendgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV-Jugendverbandstag für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt und vom ordentlichen Verbandstag bestätigt.

(...)

§ 47 (Verbandsgericht)

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV-Verbandstag für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Beisitzer sollen mindestens im Besitz des ersten juristischen Staatsexamens sein.

(...)

§ 49 (Kreisorgane)

(...)



- Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. Die Berufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes. Die Hospitanten müssen spätestens nach **drei vier** Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

- Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
- Die ordentlichen Kreistage finden vom Jahre **2019 2025** an alle **drei vier** Jahre am Ende eines Spieljahres vor dem ordentlichen Verbandstag des SHFV statt. Der Kreistag ist frühestens acht und mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

(...)

- Die Mitglieder des Kreisvorstandes im Sinne der Ziffer 3 werden auf den ordentlichen Kreistagen ab dem Jahre **2019 2025** für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.

(...)

§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

Die Kreisausschüsse gem. § 49 bestehen aus dem Vorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, wobei einer von diesen Beisitzern zum offiziellen Stellvertreter des Vorsitzenden benannt wird. Die Beisitzer werden auf den Kreistagen vom Jahre **2019 2025** an für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt.

Die Kreisgerichte bestehen aus dem Kreisgerichtsvorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, wobei ein Beisitzer ausschließlich als Kreisjugendrichter fungiert. Der Kreisjugendrichter hat beratende Stimme im Kreisjugendausschuss. Die Beisitzer werden vom Jahre **2019 2025** an auf den Kreistagen für die Dauer von **drei vier** Jahren gewählt.

Solange kein Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss besteht, gehört dem Kreisspielausschuss ferner ein Kreisfrauenreferent an. Er wird auf dem ordentlichen Kreistag für **drei vier** Jahre, jedoch längstens bis zur Einrichtung eines Kreis- Frauen- und Mädchenausschusses gewählt. Dem Kreisjugendausschuss gehört zusätzlich ein Vertreter des Mädchenbereiches an. So lange es keinen Frauen- und- Mädchenausschuss gibt, nennt sich dieser „Kreismädchenreferent“ und wird auf dem Kreisjugendtag für **drei vier** Jahre gewählt. Gibt es einen eigenen oder kreisübergreifenden Kreis- Frauen- und Mädchenausschuss, gehört ein Beisitzer dieses Organs dem jeweiligen Kreisjugendausschuss an. Eine Wahl auf dem Kreisjugendtag ist dann nicht notwendig.

§ 55a (erweiterte Führungszeugnisse)

- Zur Umsetzung der in § 2 Ziffer 2 übernommenen Verpflichtung, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, sind alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter und Funktionsträger auf Verbands- und Kreisebene verpflichtet, unmittelbar nach



ihrer Wahl oder Berufung – und danach in wiederkehrenden Abständen von **drei vier** Jahren – dem Verband nach Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) vorzulegen. Gleiches gilt für alle Personen, die in Ausübung ihrer Funktion mit Bezug zum Verband oder zu seinen Kreisfußballverbänden regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen können.

2. Die an der Umsetzung dieser Vorgaben beteiligten Personen sind zum vertraulichen Umgang mit den ihnen dabei bekannt gewordenen Daten und Erkenntnissen verpflichtet. Nach Einsichtnahme ist ein erweitertes Führungszeugnis der darin bezeichneten Person unverzüglich zurückzugeben oder auf deren Wunsch hin zu vernichten.

3. Das geschäftsführende Präsidium beruft eine für den Umgang mit Führungszeugnissen zuständige Ombudsperson zunächst für die Dauer einer Legislaturperiode von **drei vier** Jahren.

Nach Ablauf der **drei vier** Jahre kann die gleiche Person erneut berufen werden.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die DFB-Bundestage finden ab dem Jahr 2025 im zweijährigen Rhythmus statt, geplant ist, diesen auf vier Jahre auszuweiten. Mit der Änderung soll eine Harmonisierung mit diesem Turnus erreicht werden.

Im Rahmen der Verlängerung der Legislaturperiode soll auch der Turnus für die Vorlage der Führungszeugnisse angepasst werden.



Antrag Nr. 2 zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: **Änderung §§ 14, 30, 33 a und 33 b der
Satzung und Anhang zur Finanzordnung**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass die §§ 14, 30, 33 a und 33 b der Satzung des SHFV sowie der Anhang zur Finanzordnung wie folgt angepasst werden:

§ 14 (Verbandsorgane)

4. Die Organe gemäß Ziffer 1 sind berechtigt, jeweils bis zu zwei Nachwuchskräfte (Hospitanten) ohne Stimmrecht in ihr jeweiliges Organ berufen zu lassen. ~~Das Junge Präsidium kann bis zu vier Hospitanten berufen lassen.~~ Die Berufung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes. Die Hospitanten müssen spätestens nach *vier* Jahren vom Zeitpunkt ihrer Berufung an, in ihrer Funktion als Hospitanten ausscheiden.

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
 - c) ~~zwei den~~ Vorsitzenden des Jungen Präsidiums
 - d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
 - f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
 - g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
 - h) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV

(...)

10. Die Präsidiumsmitglieder gem. Ziffer 1a) und 1c) bis d) ~~sowie die beiden weiteren Vorsitzenden des Jungen Präsidiums gemäß § 33 a Ziffer 1~~ werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von *vier* Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.



§ 33 a (Junges Präsidium)

1. Das Junge Präsidium besteht aus ~~vier Vorsitzenden und bis zu sechs Beisitzern~~ **zwei Vorsitzenden und bis zu vier stellvertretenden Vorsitzenden**, welche zum Zeitpunkt der Wahl das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben dürfen. **Die Positionen des Vorsitzes sowie des stellvertretenden Vorsitzes sollen jeweils zu gleichen Anteilen mit weiblichen und männlichen Personen besetzt sein.** Maximal die Hälfte der ~~Beisitzer Mitglieder~~ darf zugleich ein Hauptamt im SHFV bekleiden.
2. **Die stellvertretenden Vorsitzenden werden auf dem ordentlichen Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach der Hälfte der Legislaturperiode oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Vorsitzenden, können die Mitglieder des Jungen Präsidiums den Vorsitz aus ihren Reihen neu wählen.**
3. Das Junge Präsidium wird um den, für den Bereich ~~Ehrenamt und~~ **Freiwilligenmanagement Zukunftsentwicklung** verantwortlichen hauptamtlichen Mitarbeiter ergänzt, der mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnimmt.
- ~~4. Die Beisitzer werden vom Präsidium berufen.~~

§ 33 b (Aufgaben des Jungen Präsidium)

1. Das Junge Präsidium gibt überfachliche innovative Impulse und ist zuständig für die Nachwuchsgewinnung und -förderung für das Ehrenamt im SHFV. Es ist dem Präsidium untergeordnet.
2. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
3. Zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten und Projekten kann das Junge Präsidium mit Zustimmung des **geschäftsführenden** Präsidiums zeitlich befristete Arbeitsgruppen gründen, an denen neben den ~~Beisitzern Mitgliedern~~ auch gremienfremde Personen teilnehmen können.
4. Von jeder Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches dem Präsidium möglichst binnen vier Wochen zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Anhang zur Finanzordnung: Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	50,00 €	600,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen/ vom Jungen Präsidium	45,00 €	540,00 €
Beisitzer im Jungen Präsidium/ in Verbandsausschüssen/ Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	35,00 €	420,00 €

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In der vergangenen Amtsperiode hat sich gezeigt, dass die angedachten Effekte von einem vierköpfigen Vorsitz nicht wie gewünscht eingetroffen sind. Wir versprechen uns durch einen zweiköpfigen Vorsitz schnellere Abspracheprozesse und klare Verantwortlichkeiten. Zudem soll das Gremium insgesamt von zehn auf sechs amtsgebundene Mitglieder reduziert werden. Das kleine Kernteam wird durch ein amtsungebundenes, projektbezogenes Netzwerk ergänzt. Mit dieser Strukturänderung passen wir uns dem Ehrenamtswechsel hin zu Projektarbeit bestmöglich an.

Die Bezeichnung „Beisitzer“ wird gestrichen. Die vier Mitglieder, neben den beiden Vorsitzenden, werden als „stellvertretende Vorsitzende“ bezeichnet. Dadurch wird den Positionen mehr Verantwortung zugesprochen. Aufgrund der Verkleinerung des festen Teams, bedarf es keiner Sonderregelungen bezüglich der Anzahl an Hospitationen mehr. Bis zu zwei Hospitationen sind aufgrund der Regelung in § 14 für das Junge Präsidium weiterhin möglich. Die hauptamtliche Anknüpfung hat sich aufgrund der Personalentwicklung im Hauptamt verändert.

In Hinblick auf die besonderen Umstände junger Menschen (Studienanfang/-ende, Berufseinstieg, Jobwechsel, etc.) wird die Option geschaffen, die Positionen im Vorsitz zur Halbzeit der Amtsperiode oder bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer vorsitzenden Person innerhalb des Gremiums neu zu besetzen. Diese Regelung stellt sicher, dass das Junge Präsidium während der gesamten Amtszeit mit voller Energie und Engagement seinen Aufgaben nachkommen kann. Zur Legitimation werden daher



alle Mitglieder des Jungen Präsidiums auf dem Verbandstag gewählt. Angesichts der besonderen Stellung der stellvertretenden Vorsitzenden wird die pauschale Aufwandsentschädigung entsprechend angepasst.



Antrag Nr. 3

**zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025**

Antrag:

Ergänzung § 14 Ziffer 5 der Satzung

Antragsteller:

Präsidium

Antrag:

Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 14 der Satzung um folgende Ziffer 5 ergänzt wird:

§ 14 Verbandsorgane

(...)

5. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, soll in jedem Organ ein ehrenamtliches weibliches Mitglied und ein ehrenamtliches Mitglied, welches zu Beginn der Wahlperiode nicht älter als 30 Jahre ist, vertreten sein.

Diese Organe können entsprechend um ein bzw. zwei Beisitzer erweitert werden.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der SHFV hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Mitwirkung von Frauen und jungen Menschen in Gremien nachhaltig und langfristig zu stärken. Unter anderem zu diesem Zweck hat der SHFV ein Strategiekonzept entwickelt, welches als Zielsetzung auch die Veränderungen von satzungsrechtlichen Regelungen beinhaltet. Vor diesem Hintergrund ergibt sich die beantragte Ergänzung der Satzung.



Antrag Nr. 4 zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: **Änderung der Struktur und Aufgaben-
bereiche der SHFV-Revisionsstelle**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag möge den folgenden Satzungsänderungen sowie den Änderungen der Finanzordnung und deren Anhang zur Struktur und der Aufgabenbereiche der SHFV-Revisionsstelle zustimmen.

SHFV-Satzung

§ 31 (Aufgaben des Präsidiums)

(...)

4. Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck sowie zur Revisionsstelle (§§ 48 - 48b-a) mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse - satzungs- und ordnungsändernder Art - die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.

(...)

§ 48 (Revisionsstelle)

1. Die Revisionsstelle besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu ~~vier~~ **sechs** weiteren Mitgliedern (Revisoren). ~~und den Kassenprüfern (§ 48b).~~
2. Der ~~ordentliche~~ **Verbandstag** wählt ~~für die Dauer von vier Jahren den Vorsitzenden der Revisionsstelle und~~ bis zu ~~vier~~ **sieben weitere** Mitglieder (Revisoren). ~~Der Vorsitzende und~~ Die Revisoren wählen den **Vorsitz selbstständig** mit einer 2/3 Mehrheit. ~~Der Vorsitz kann jährlich wechseln.~~ Die Revisoren dürfen – **beginnend ab dem Verbandstag 2025** – längstens für ~~drei~~ **zwei** Amtsperioden in Folge amtierend, sollen jedoch nicht gleichzeitig aus dem Amt ausscheiden. Bei späterer erneuter Wahl eines ehemaligen ~~Vorsitzenden/~~Revisors nach Ausscheiden aus dem Gremium gilt Satz ~~2~~ **4**.
3. Die Revisionsstelle ist für den SHFV inklusive der Kreisfußballverbände für alle Bereiche und Unternehmen, an denen der Verband beteiligt ist, zuständig.
4. ~~Der Vorsitzende der Revisionsstelle und~~ Die Revisoren dürfen keine weitere Funktion im SHFV inklusive der Kreisfußballverbände wahrnehmen. ~~Sofern ein Revisor zum Zeitpunkt seiner Zuwahl (§ 56) anderen Organen des SHFV inklusive der Kreisfußballverbände angehört, kann er dieses Amt bis zum Ablauf seiner~~



~~Wahlperiode zusätzlich wahrnehmen.~~ Bei Interessenüberschneidungen ist der Revisor von der Mitwirkung in der Revisionsstelle fallbezogen ausgeschlossen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorsitzende der Revisionsstelle.

5. ~~Der Vorsitzende der Revisionsstelle und~~ Die Revisoren sollen ausreichend sachkundig in der Behandlung und Beurteilung wirtschaftlicher und haushaltrechtlicher Vorgänge ~~und zur Ausübung steuer- und wirtschaftsberatender Berufe oder zur Ausübung des Richteramtes befähigt sein. Eine langjährige Erfahrung in herausgehobenen Funktionen vergleichbarer Tätigkeitsbereiche steht dieser Befähigung gleich.~~
6. Prüfungsergebnisse und Feststellungen sowie daraus resultierende Empfehlungen werden dem geschäftsführenden Präsidium und im Bedarfsfall dem Präsidium vorgelegt. Auf dieser Grundlage berichtet die Revisionsstelle dem Verbandstag.
7. Die Mitglieder der Revisionsstelle haben ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen aller Verbands- und Kreisorgane.
8. Interne Zuständigkeiten, Kompetenzen etc. regelt die Revisionsstelle in einer Geschäftsordnung.

§ 48a (Aufgaben der Revisionsstelle)

1. Der Revisionsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
 - **Überprüfung der Kassengeschäfte**
 - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
 - Aufgabenkritik im Bereich der organisatorischen und wirtschaftlichen Aktivitäten
 - regelmäßige Prüfung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems
 - Beratung der Verbands- und Kreisorgane in den Bereichen Haushaltsaufstellung, Haushaltsführung und Überwachung des Haushaltsplanes
 - Unterbreitung von Vorschlägen zur Gewährleistung der Integrität und Optimierung des Rechnungslegungsprozesses, der Organisationsabläufe und der Möglichkeiten der Kostenreduktion
 - Satzung
 - Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der Einnahmen und Leistungen der Ausgaben (inklusive Rücklagen)
 - Schutz des Verbandes vor möglichen finanziellen Risiken
 - Beauftragung von Wirtschaftsprüfern mit der Jahresabschlussprüfung, sofern der SHFV dies vorsieht.
2. Bei bedeutsamen Investitionen, Projekten und Vorhaben, die erhebliche Finanzmittel erfordern, ist die Revisionsstelle anzuhören. Dies gilt auch für Verträge, die erhebliche

wirtschaftliche Bedeutung haben und zu einer längerfristigen Bindung führen. Die Revisionsstelle ist berechtigt, hierzu Empfehlungen abzugeben. Die Kriterien zur Bedeutsamkeit / Erheblichkeit sowie die Verfahrensweise zur Beteiligung legt die Revisionsstelle fest.

3. Die Revisionsstelle führt ihre Arbeiten selbständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich
4. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.

§ 48b (Kassenprüfer)

- ~~1. Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt durch vier Kassenprüfer. Sie werden durch den Verbandstag gewählt. Eine einmalige unmittelbare Wiederwahl für eine weitere Wahlperiode ist nur für maximal drei Kassenprüfer möglich. Kassenprüfer kann nicht werden, wer Mitglied des Präsidiums ist.~~
- ~~2. Neben den vier Kassenprüfern wählt der Verbandstag jeweils zwei Ersatzkassenprüfer, die im Falle des Ausscheidens bzw. Rücktritts einer der vier offiziellen Kassenprüfer in die Position des insoweit ausgeschiedenen Kassenprüfers nachrücken.~~
- ~~3. Das Nähere regeln die Finanzordnung sowie die Geschäftsordnung der Revisionsstelle.~~

Finanzordnung

§ 3 Revisionsstelle/Prüfungen

1. Die Mitglieder der Revisionsstelle sind mit Ausnahme des groben Verschuldens von der persönlichen Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Revisionsstelle entstehen, freigestellt.
2. Die ~~Kassenprüfer~~ **Revisoren** sind verpflichtet, mindestens zweimal jährlich unvermutete oder angemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Der Vizepräsident Finanzen hat den Prüfern Einsicht in sämtliche Kassenbücher und Belege zu gewähren. Das Ergebnis der Prüfungen wird durch die ~~Kassenprüfer~~ **Revisoren** in der Revisionsstelle (§ 48 der Satzung) berichtet, die die Prüfungsergebnisse dem Präsidium und dem Verbandstag bekannt gibt. Auf dem ordentlichen Verbandstag müssen die in der abgelaufenen Legislaturperiode angefallenen Kassenprüfungsberichte bekanntgegeben und auf Grundlage des Berichtes über die Entlastung des Vizepräsidenten Finanzen entschieden werden.
- ~~3. Die Kassenprüfer Revisoren sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.~~
- ~~4-3.~~ Die anlässlich der Kassenprüfung einzusehenden Unterlagen und die Prüfungsaufgaben sind der Geschäftsordnung der Revisionsstelle zu entnehmen.
- ~~5-4.~~ Die Revisionsstelle kann – ggf.
 - a) unter Einschaltung Externer (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, ...),



b) durch Überprüfung auf Vorliegen von Berichten dieser Externen oder

c) durch Einsichtnahme in die Berichte dieser Externen folgende Prüfungsfelder wiederkehrend / anlassbezogen aufrufen:

- Verwendung der Haushaltsmittel für satzungsgemäße Zwecke
- Insihgeschäfte (§181 BGB)
- ordnungsgemäße Abführung anfallender Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern
- Vermeidung unnötiger Ausgaben wie Säumnisgebühren, Mahnkosten, Verzugszinsen etc.
- ordnungsgemäße Erfassung von Spenden incl. Übereinstimmung erteilter Spendenbescheinigungen mit den gebuchten Beträgen
- bestimmungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendungen Dritter (z.B. öffentliche Zuschüsse)
- Beachtung von Auflagen der Zuwendungsgeber (z. B. DFB, Land SH) inkl. Orientierung am Vorgehen der öffentlichen Hand (z. B. bei Investitionen / Vergaben) bzw. am öffentlichen Tarifrecht
- Einsicht in Lohnkonten sowie angefallene Steuerbescheide
- anlassbezogen weitere Prüfungsfelder

Anhang zur Finanzordnung: Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
(...)		
Kassenprüfer	—/—	60,00 €
(...)		



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Derzeit besteht die Revisionsstelle aus dem Vorsitzenden und vier Revisoren sowie vier Kassenprüfer*innen. In der aktuellen Situation ist die Gewinnung von Personen, die bereit sind ein Ehrenamt zu übernehmen, sehr herausfordernd. Dabei spielt vor allem auch die Dauer der Verpflichtung eine entscheidende Rolle. Mit diesem Antrag wird die Möglichkeit eingeräumt, dass der Vorsitz auch für einen kürzeren Zeitraum als die Legislaturperiode übernommen werden kann.

Der Verband hat seit der Einführung der Revisionsstelle eine sehr positive Entwicklung im Bereich der Beleg- und Prozessqualität im Finanzbereich erreicht. Da die Kassenprüfer*innen bereits als Teil der Revisionsstelle gesehen werden, ist folglich die Integration der Aufgaben in die Revisionsstelle ein sinnvoller Schritt.

Daher schlägt die Revisionsstelle eine Zusammenführung der Aufgabenbereiche und eine Verminderung der Anzahl der prüfenden Personen vor. Hiermit soll die Revisionsstelle sich an die aktuellen Gegebenheiten anpassen und für die zukünftigen Aufgaben ausrichten.



Antrag Nr. 5

**zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025**

Antrag: Ergänzung § 2 Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge folgende Ergänzung in § 2 der Satzung beschließen:

§ 2 (allgemeine Grundsätze)

(...)

5. Der SHFV bekennt sich zu seiner Verantwortung für zukünftige Generationen im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit und wird dieser im Rahmen seines Satzungszweckes gerecht, indem ein ressourcenschonender Umgang bei der Planung und Umsetzung von Verbandsveranstaltungen berücksichtigt wird.

Die Ergänzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Klimawandel mit all seinen Konsequenzen ist allgegenwärtig. Und auch die Energiekrise stellt die Gesellschaft, Menschen und Vereine vor Herausforderungen. Ein ressourcenschonender Umgang sowie eine effiziente Energienutzung tragen nicht nur zu einer umweltfreundlichen Umgebung, sondern auch zu einer Kosteneinsparung bei. Der SHFV macht mit einer Formulierung in der Satzung deutlich, dass er die sich ändernden gesellschaftlichen Herausforderungen erkennt, sich ihnen stellt und seinen Mitgliedsvereinen eine Unterstützung bieten kann für eine zukunftsfähige Vereinsentwicklung.



Antrag Nr. 6 **zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag**
am 28.06.2025

Antrag: **Ergänzung § 5 Ziffer 3 der Satzung**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 5 Ziffer 3 der Satzung des SHFV wie folgt ergänzt wird:

§ 5 (Mitgliedschaft - Aufnahme)

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Verein im Lande Schleswig-Holstein werden, der eine Fußballabteilung besitzt. Der Verein muss Mitglied des Kreis- und Landessportverbandes sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium des SHFV.
3. Aufnahmeanträge sind unter Beifügung der Vereinssatzungen, eines Mitgliederverzeichnisses, der Anschriften des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes über die Geschäftsstelle des SHFV an das geschäftsführende Präsidium zu richten, welches sich eine Stellungnahme des Kreises, in dessen Bereich der Verein seinen Sitz hat, einholt.

Aufnahmeanträge können für die Planungen der Folgespielzeit grundsätzlich nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.05. eingehen.

4. Jede Neuaufnahme eines Vereins wird im amtlichen Mitteilungsblatt des SHFV veröffentlicht. Durch die Aufnahme unterwirft sich der Verein mit seinen Mitgliedern der Satzung und den Ordnungen des Verbandes sowie den Satzungen und Ordnungen der FIFA, des DFB und des NFV.
5. Jeder Verbandsverein kann innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Aufnahme Einspruch beim geschäftsführenden Präsidium des SHFV gegen die Aufnahme einlegen.
6. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller Beschwerde beim Verbandsgericht zu, das endgültig entscheidet.



Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Vereinsaufnahmen, bei denen das ordnungsgemäße Aufnahmeverfahren, welches auch die Mitgliedschaft im Kreis- und Landesportverband beinhaltet, aufgrund von Kurzfristigkeit nicht eingehalten werden konnte. Um allen Beteiligten die nötige Zeit zur Prüfung der Unterlagen, zur Entscheidung in den jeweiligen Gremien sowie zur Berücksichtigung der zu meldenden Mannschaften in der Saisonplanung zu geben, soll eine Frist zur Stellung eines Aufnahmeantrags gesetzt werden.



Antrag Nr. 7 zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: Änderungen § 9 Ziffern 2, 4 und 5 der
Satzung und § 14 Ziff. 6 der Rechts- und
Verfahrensordnung (RVO)

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 9
Ziffern 2, 4 und 5 der Satzung des SHFV sowie § 14 Ziffer 6
der Rechts- und Verfahrensordnung wie folgt geändert
werden:

SHFV-Satzung:

§ 9 (Ahndung unsportlichen und strafbaren Verhaltens)

1. Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des SHFV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Ordnungen des SHFV.
2. Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verweis,
 - b) Geldstrafe gegen Spieler, ~~und~~ Trainer **und weitere Mannschaftsoffizielle sowie Vereinsmitglieder** bis zu 5.000,00 €, gegen Vereine bis zu 10.000,00 €,
 - c) Sperre von Spielern, **Trainern und weiteren Mannschaftsoffiziellen** bis zu einer Höchststrafe von zwei Jahren, **bei Jugendlichen bis zu einer Höchststrafe von zwölf Monaten.**
 - d) Aberkennung von Punkten,
 - e) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spieles als verloren,
 - f) Platzsperre,
 - g) Sperrung eines Vereinsmitgliedes bis zu einer Höchstsperrung von zwei Jahren,



- h) Sperrung eines Vereins bis zu einer Höchstsperrung von zwei Jahren,
 - i) Verbot, ein Verbandsamt im Wirkungsbereich des SHFV zu bekleiden, auf Zeit (höchstens drei Jahre) oder auf Dauer,
 - j) Ausschlüsse aus dem Verband,
 - k) Platzverbot für einzelne Personen,
 - l) Verbot sich während eines oder mehrerer Spiele (höchstens fünf) im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten.
3. Dieselbe strafbare Handlung kann mit mehreren Strafen nebeneinander geahndet werden.
4. Zusätzlich können besondere Pflichten auferlegt werden. Wer die auferlegten Pflichten nicht erfüllt, handelt unsportlich. **Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von besonderen Pflichten entstehen, trägt der Betroffene unter Mithaftung des Vereins. Die Rechtsorgane können hiervon im Einzelfall nach eigenem Ermessen eine abweichende Kostenentscheidung treffen.**
5. Geldstrafen gegen ~~Juniorinnen/Junioren~~ **Jugendliche** sind nicht zulässig.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Zu § 9 Ziffer 2 b):

Die Anpassung erfolgt aus Klarstellungsgründen, da nicht nur Trainer, sondern auch andere Vereinsoffizielle mit Geldstrafen belegt werden können. Die Anpassung erfolgt insofern an die bereits gelebte Praxis.

Zu § 9 Ziffer 2 c):

Es erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass die Sanktion der "Sperrung" auch gegen Trainer und weitere Mannschaftsoffizielle angewendet werden soll. Dies ist in besonderen Einzelfällen zwar bereits gelebte Praxis, war im Wortlaut des § 9 der Satzung und des § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung aber nicht abgebildet. Durch die Ergänzung erfolgt die Klarstellung.

Die Höchststrafe von Junior*innen ist bisher in § 14 Satz 6 RVO geregelt. Aufgrund des Sachzusammenhangs ist diese Regelung aber besser in § 9 Ziff. 2 c) der Satzung



aufzunehmen, da dort bereits die Höchststrafe für (volljährige) Spieler geregelt ist. Zugleich sollte die Formulierung "Jugendliche" bevorzugt verwendet werden.

Zu § 9 Ziffer 4:

Aus Sicht des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung ist es dringend notwendig, dass die von SHFV-Gerichten auf Grundlage des § 11 Ziffer 2 RVO oder § 9 Ziff. 4 der Satzung auferlegten Maßnahmen, wie insbesondere Perspektivgespräche oder soziale Trainingskurse, von (externen) professionellen Fachleuten durchgeführt werden. Das klassische Ehrenamt kann solche Maßnahmen nicht leisten, da hierfür spezielle Schulungen und Qualifizierungen notwendig sind, welche nur begrenzt durch den SHFV und seine Kooperationspartner angeboten werden können.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Pflichten entstehen, können nicht vom SHFV getragen werden, sondern müssen von den jeweils Betroffenen („Verursacher-Prinzip“) getragen werden.

Eine Regelung für die Kosten, die im Zusammenhang mit besonderen Pflichten im Sinne des § 9 Ziffer 4 der Satzung des SHFV entstehen, sollte durch eine Ergänzung des § 9 Ziffer 4 der Satzung erfolgen (entsprechend der neuen Regelungen des § 11 RVO für Bewährungsaufgaben).

Rechts- und Verfahrensordnung:

§ 14 Spielersperre

(...)

- ~~6. Das Höchstsmaß einer Spielersperre gegen Junioren/Juniorinnen beträgt zwölf Monate. Die Regelung findet entsprechend Anwendung auf Trainer und weitere Mannschaftsoffizielle.~~

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Durch die Verschiebung der Regelung zur Höchststrafe von Junior*innen in § 9 Ziff. 2 c) der Satzung ist die bisherige Formulierung des § 14 Ziffer 6 RVO zu streichen. Zugleich wird Ziffer 6 durch eine neue Regelung ersetzt, wonach die § 14 entsprechend Anwendung auf Trainer und weitere Mannschaftsoffizielle findet. Diese Ergänzung erfolgt, da die Sanktion der "Sperre" auch gegen Trainer und Mannschaftsoffizielle angewendet werden soll. Dies ist in besonderen Einzelfällen zwar bereits gelebte Praxis, war im Wortlaut des § 9 der Satzung



und des § 14 der Rechts- und Verfahrensordnung aber nicht abgebildet. Durch die Ergänzung erfolgt die Klarstellung.



Antrag Nr. 8 zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: **Ergänzungen in § 19 Ziffer 2 und § 50
Ziffer 7 der Satzung sowie § 2 Ziffern 4
und 5 der Jugendordnung**

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 19
Ziffer 2 und § 50 Ziffer 7 der Satzung sowie § 2 Ziffern 4 und
5 der Jugendordnung wie folgt ergänzt werden:

SHFV-Satzung:

§ 19 Zusammensetzung und Stimmrecht Verbandstag

(...)

2. Die Zahl der aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten wird anteilmäßig nach der Zahl der Mannschaften - ausgenommen Altherren und G-Jugend - bestimmt, die am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. **Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.**

(...)

§ 50 Kreistag, Kreisvorstand

(...)

7. Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme, dazu erhält er zusätzlich so viele Stimmen, wie Mannschaften, ausgenommen Altherren und G-Jugend, am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. **Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.**

(...)

Jugendordnung:

§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag

(...)

4. Auf den Kreisjugendtagen hat jeder Verein eine Grundstimme, dazu erhält er so viele Stimmen, wie Junioren-/ Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, am vergangenen 1. Januar zur Teilnahme am

Pflichtspielbetrieb gemeldet waren. **Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.**

Die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse haben auf ihren Jugendtagen je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Tagesordnung der Kreisjugendtage muss den Punkt Wahl der Delegierten zum Jugendverbandstag enthalten.

5. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus
 - a) 50 Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

Die Zahl der jeweils aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten der Mitgliedsvereine wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Kreises an der für den vorangegangenen 1. Januar ermittelten Zahl aller am Pflichtspielbetrieb des SHFV teilgenommenen Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, festgelegt. **Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.**

Jeder Delegierte, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse und Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses haben je eine Stimme. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen.

Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung.

Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten



für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 16 Ziffer 1 der Satzung.

(...)

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Hier handelt es sich um eine Klarstellung zur gängigen Praxis bezüglich der Definition einer Mannschaft. Den Besonderheiten des Spielbetriebs in der F-Jugend angesichts der veränderten Spielformen ist auch bei Zusammensetzung und der Stimmenverteilung auf dem Verbandstag sowie dem Jugendverbandstag Rechnung zu tragen.



grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen. **Innerhalb eines Kreisfußballverbandes können ferner zwei Stimmen zusätzlich auf einen Delegierten übertragen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.**

Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung.

Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 16 Ziffer 1 der Satzung.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Um einen reibungslosen Ablauf auch bei einer geringeren Zahl von Vertretern zu gewährleisten, die bereit sind, als Delegierte an (Jugend-)Verbandstagen teilzunehmen, ist die beantragte Ergänzung geboten.



Antrag Nr. 10 **zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag**
am 28.06.2025

Antrag: **Änderungen der Satzung und**
Jugendordnung - Jugendverbandstag

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge folgende Änderungen der
Satzung sowie der Jugendordnung beschließen:

Satzung:

§ 14 (Verbandsorgane)

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) das Präsidium
 - c) das geschäftsführende Präsidium
 - d) das Junge Präsidium
 - e) der SHFV-Herrenspielausschuss
 - f) der SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss
 - g) der SHFV-Jugendausschuss
 - h) der SHFV-Schiedsrichterausschuss
 - i) der SHFV-Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball
 - j) der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung
 - k) der SHFV-Ausschuss für Zukunftsentwicklung
 - l) der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
 - m) der SHFV-Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung

- n) der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht
- o) das SHFV-Sportgericht
- p) das SHFV-Sportjugendgericht
- q) das SHFV-Verbandsgericht
- r) die Revisionsstelle
- s) **der Jugendverbandstag**
- t) **der Jugendbeirat**

Einzelheiten zu Jugendverbandstag und Jugendbeirat sind in der Jugendordnung geregelt.

(...)

§ 19 (Zusammensetzung und Stimmrecht Verbandstag)

1. Ordentliche und außerordentliche Verbandstage setzen sich zusammen aus:
 - a) 100 Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
2. Die Zahl der aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten wird anteilmäßig nach der Zahl der Mannschaften - ausgenommen Altherren und G-Jugend - bestimmt, die am vorangegangenen 01. Januar am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben. *Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.*
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ferner hat jedes im Präsidium stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
4. Stimmrechtsübertragung bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. *Innerhalb eines Kreisfußballverbandes können jedoch zwei Stimmen zusätzlich auf einen Delegierten übertragen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.*
5. Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung. Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neu gewählten Mitgliedern des Präsidiums bzw. Kreisvorstandes und neu ernannten Ehrenmitgliedern erwächst das Mandat mit der Wahl bzw. der Ernennung.



6. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten.
7. Die Zusammensetzung der Kreistage ist in § 50 geregelt. Die Voraussetzungen für die Einberufung eines Jugendverbandstages, das Stimmrecht und die dessen Zusammensetzung des Jugendverbandstages regelt die Jugendordnung.

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
 - b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
 - c) den Vorsitzenden des Jungen Präsidiums
 - d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
 - e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
 - f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
 - g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
 - h) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV
2.
 - a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), 1c), und 1d) mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
 - b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.

In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.



- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1e) bis 1i) Genannten haben beratende Stimme.
3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
5. Die beiden Vorsitzenden des Jungen Präsidiums können sich jeweils durch ein anderes Mitglied dieses Gremiums stimmberechtigt vertreten lassen.
6. Die Vorsitzenden der Gerichte und des Ältestenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
7. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
8. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
9. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
10. Die Präsidiumsmitglieder gem. Ziffer 1a) und 1c) bis d) werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
11. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1b) sowie 1e) – 1i) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

§ 37 (SHFV-Jugendausschuss)

1. Der SHFV-Jugendausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu vier Beisitzern und einem Mitglied des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses. Der Vorsitzende des SHFV-Sportjugendgerichtes nimmt an den Sitzungen des SHFV-Jugendausschusses mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorsitzende des SHFV-Jugendausschusses sowie der Vorsitzende des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen Jugendverbandstag für



vier Jahre gewählt. Diese Wahl bedarf der Zustimmung des ordentlichen Verbandstages. Die Wahl muss vor dem ordentlichen Verbandstag stattfinden. **Findet kein Jugendverbandstag statt, so werden die unter dieser Ziffer genannten Personen beim ordentlichen Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.**

3. Der SHFV-Jugendausschuss leitet insbesondere den Spielbetrieb der Jugend auf Verbandsebene und ist für die jugendpflegerischen Belange sowie für Angelegenheiten der Spielberechtigungen der Junioren zuständig.
4. Näheres regeln die Jugendordnung, die Pokalbestimmungen und die Bestimmungen des Melde- und Passwesens.

§ 46 (SHFV-Sportjugendgericht)

1. Das SHFV-Sportjugendgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV-Jugendverbandstag für die Dauer von *vier* Jahren gewählt und vom ordentlichen Verbandstag bestätigt. **Findet kein Jugendverbandstag statt, so werden sie beim ordentlichen Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl.**
2. Das SHFV-Sportjugendgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Erziehungsmaßnahmen und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium. Auf Verbandsebene ist es ebenso zuständig für die Ahndung unsportlichen Verhaltens von Erwachsenen im Zusammenhang mit Jugendspielen, wie z. B. Trainern, Betreuern und Zuschauern. Das SHFV-Sportjugendgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.
3. Das Sportjugendgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen in den Spielklassen auf Verbandsebene zuständig.
4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

Jugendordnung:

§ 2 Jugendorgane, Jugendausschüsse, Wahl und Zusammensetzung, Jugendverbandstag

1. Organe der Jugendarbeit auf Verbandsebene sind:
 - a) der Jugendverbandstag,



- b) der Jugendbeirat des SHFV,
 - c) der SHFV-Jugendausschuss.
2. Der Kreisjugendausschuss (KJA) besteht aus dem Vorsitzenden, seinen Beisitzern und einem/er Vertreter/in für Mädchenfußball. Eine Ergänzung um weitere Beisitzer ist möglich:

Die Zusammensetzung des SHFV-Jugendausschusses ergibt sich aus § 37 der Satzung.

3. Die Kreisjugendausschüsse werden auf den Kreisjugendtagen, **sofern diese stattfinden, andernfalls auf den Kreistagen**, gewählt.
Die Wahlen erfolgen gemäß § 28 Ziffer 2 Satz 1 der Satzung.

Die Amtsdauer richtet sich nach den §§ 34 und 37 der Satzung.

Jugendtage können als gesonderte Veranstaltungen vor ihren korrespondierenden ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen durchgeführt werden, oder aber auch als gemeinsame Veranstaltung innerhalb dieser. ~~Werden Jugendtage als gesonderte Veranstaltungen zu ihren ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen angesetzt, so finden sie mindestens drei Wochen vor diesen statt.~~ Beschlüsse der Jugendtage sind auf den ordentlichen Kreis- bzw. Verbandstagen vorzulegen.

4. Auf den Kreisjugendtagen hat jeder Verein eine Grundstimme, dazu erhält er so viele Stimmen, wie Junioren/ Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, am vergangenen 1. Januar zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb gemeldet waren. *Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.*
Die Mitglieder der Kreisjugendausschüsse haben auf ihren Jugendtagen je eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Die Tagesordnung der Kreisjugendtage muss den Punkt Wahl der Delegierten zum Jugendverbandstag enthalten.
5. Der Jugendverbandstag setzt sich zusammen aus
- a) 50 Delegierten der Mitgliedsvereine,
 - b) den Mitgliedern des Jugendbeirates.

Die Zahl der jeweils aus den Kreisen zu entsendenden Delegierten der Mitgliedsvereine wird entsprechend dem prozentualen Anteil des Kreises an der für den vorangegangenen 1. Januar ermittelten Zahl aller am Pflichtspielbetrieb des SHFV teilgenommenen Junioren-/Juniorinnenmannschaften, ausgenommen G-Junioren/-Juniorinnen, festgelegt. *Hat ein Verein am Pflichtspielbetrieb der F-Jugend teilgenommen, dann wird dies grundsätzlich mit einer Mannschaft bewertet.*

Jeder Delegierte, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse und Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses haben je eine Stimme. Stimmrechtsübertragung



bzw. Vertretung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Nur die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse können sich durch ein Mitglied ihres jeweiligen Jugendausschusses vertreten lassen. *Innerhalb eines Kreisfußballverbandes können ferner zwei Stimmen zusätzlich auf einen Delegierten übertragen werden. Näheres regelt die Wahlordnung.*

Das Mandat der Delegierten der Kreise beginnt mit der Eröffnung des Verbandstages und endet mit der Schließung.

Findet vor dem nächsten Verbandstag ein außerordentlicher Verbandstag statt, lebt das Mandat wieder auf. Neugewählten Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse erwächst das Mandat mit der Wahl. Die Delegierten müssen einem Verein angehören. Die Kosten für die Vereinsdelegierten tragen die Kreise, im Übrigen trägt der Verband die Kosten. Die Einladung zum Jugendverbandstag erfolgt gemäß § 16 Ziffer 1 der Satzung.

6. Die Leitung der Kreisjugendtage bzw. des Jugendverbandstages liegt in den Händen des jeweils zuständigen Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse. Im Falle seiner Verhinderung geht die Leitung auf den zuvor bestimmten Vertreter über.

§ 3 Jugendbeirat

Der SHFV-Jugendausschuss und die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse bilden den Jugendbeirat des SHFV. Eine Vertretung der Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse ist zulässig.

Auf Antrag des SHFV-Jugendausschusses treten einmal jährlich die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses sowie die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse zusammen, ein weiteres Mal pro Jahr, ebenfalls auf Antrag des SHFV-Jugendausschusses, die Vorsitzenden der Kreisjugendausschüsse, die Vertreterinnen des Mädchenfußballs auf Kreisebene sowie die Mitglieder des SHFV-Jugendausschusses und der Abteilung Mädchenspielbetrieb des SHFV-Frauen- und Mädchenausschusses. Der Jugendbeirat kann auch auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder zusammentreten.

Sofern die Vertreterin des Mädchenfußballs offizielles Mitglied eines Kreisfrauen- und Mädchenausschusses ist, hat sie im Rahmen der Jugendbeiratstagung Stimmrecht.

Der Jugendbeirat berät den SHFV-Jugendausschuss sowie den SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss in allen wichtigen Fragen des Junioren/-Juniorinnenspielbetriebes.

Der Jugendbeirat entscheidet bis zum Ende des Vorjahres darüber, ob korrespondierend zum ordentlichen Verbandstag ein Jugendverbandstag mit vorangehenden Kreis-Jugendtagen stattfinden soll. Insbesondere-Sofern er sich dafür entscheidet, bereitet er die Jugendverbandstage vor.



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Jugendverbandstage haben im Wesentlichen den Zweck, den Vorsitzenden des SHFV-Jugendausschusses, das SHFV-Sportjugendgericht bzw. auf Kreisebene die Kreisjugendausschüsse zu wählen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Delegierten überwiegend personengleich mit den Delegierten des ordentlichen Verbandstages sind, bzw. der ordentliche Verbandstag keine anderen Entscheidungen getroffen hätte.

Der Aufwand der Jugendverbandstage auf SHFV- und Kreisebene bringt insofern keine Vorteile für den Jugendbereich.

Daher soll künftig der Beschluss, ob im Interesse des Jugendbereiches Jugendverbandstage abgehalten werden sollen, im Jugendbeirat fallen, welcher die Jugendthemen bearbeitet und für diesen Bereich abschätzen kann, ob insbesondere die Wahlen von den Jugendvertretern vorgenommen werden sollen.

Mit diesem Verfahren kann einerseits der – auch finanzielle – Aufwand reduziert werden, andererseits bleibt die starke Position des Jugendbereiches bestehen.

Jugendverbandstag und Jugendbeirat waren auch bisher schon Organe des SHFV, fehlten aber bisher in der Auflistung des § 14 der Satzung, welche entsprechend ergänzt werden muss.



Antrag Nr. 11

**zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025**

Antrag:

Streichung § 28 Ziffer 4 der Satzung

Antragsteller:

Präsidium

Antrag:

Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, § 28 Ziffer 4 der Satzung zu streichen.

§ 28 Verfahren bei Wahlen

(...)

- ~~4. Die Wahl, Neuwahl oder Bestätigung für ein Amt im Präsidium, mit Ausnahme der Kreisvorsitzenden, in den Rechtsorganen oder in den Ausschüssen soll nur bis zum vollendeten 70. Lebensjahr erfolgen. Ehrenpräsidenten oder Ehrenvorsitzende sind keine Amtsinhaber im Sinne dieser Vorschrift.~~

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Um der veränderten gesellschaftlichen Situation Rechnung zu tragen und eine Altersdiskriminierung auszuschließen, kann die Regelung entfallen.



Antrag Nr. 12

zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: Änderung § 40 Ziffer 1 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 40 Ziffer 1 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 40 (SHFV-Ausschuss für Qualifizierung)

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu acht Beisitzern, dem SHFV-Schiedsrichterlehrwart, **sowie in entsprechender Anwendung des § 34 Ziffer 2c) dem sportlichen Leiter, dem ~~Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung~~ und dem ~~Lehr- und Bildungsreferenten für den Bereich Qualifizierung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter~~ des SHFV.**

~~§ 34 Ziffer 2c) findet keine Anwendung.~~ Außerdem nimmt ein ~~Ein~~ Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung ~~nimmt~~ an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

In allen anderen SHFV-Ausschüssen hat der/die jeweilige fachlich zuständige hauptamtliche Mitarbeiter*in gemäß § 34 Ziff. 2c) der Satzung eine beratende Stimme.

Aus dem Hinweis auf die Nichtanwendung des § 34 Ziff. 2c) wurde bisher – anders als in allen anderen Ausschüssen – ein Stimmrecht der hauptamtlichen Mitglieder des Ausschusses für Qualifizierung abgeleitet. In der Praxis hat sich aber die allgemeine Regelung der beratenden Stimme des Hauptamtes in den Ausschüssen bewährt und soll im Sinne der Einheitlichkeit auch im SHFV-Ausschuss für Qualifizierung gelten.



Die Teilnahme von Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Talentförderung **und** Qualifizierung in diesem Ausschuss ergibt sich aus dem breiten Aufgabenfeld des Ausschusses und soll beibehalten werden, wobei diese von den beiden Abteilungsleitern (Sport und Qualifizierung) vollumfänglich ausgeübt werden kann.

Die Bezeichnung Lehr- und Bildungsreferent ist nicht mehr aktuell.



Antrag Nr. 13

**zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025**

Antrag: Änderung § 44 Ziff. 1 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 44 Ziffer 1 Satz 1 der Satzung wie folgt geändert wird:

§ 44 (SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht)

1. Der SHFV-Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu ~~vier~~ **sechs** Beisitzern.

(...)

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aktuell besteht der Ausschuss für Satzung und Recht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. In der Vergangenheit ist es wiederholt zu Verfahrensverzögerungen gekommen, weil das erforderliche Quorum für Kollegiumsentscheidungen aufgrund berufsbedingter Abwesenheiten nicht zustande kam. Mit der Erhöhung der Mitgliederzahl besteht in diesen Fällen eine größere Flexibilität.



Antrag Nr. 14

zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: Änderung § 46 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 46 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 46 (SHFV-Sportjugendgericht)

1. Das SHFV-Sportjugendgericht besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des SHFV-Sportjugendgerichtes werden auf dem ordentlichen SHFV Jugendverbandstag für die Dauer von *vier* Jahren gewählt und vom ordentlichen Verbandstag bestätigt.
2. Das SHFV-Sportjugendgericht entscheidet regelmäßig bei Verweisen, Erziehungsmaßnahmen und Spielsperren bis zu vier Wochen durch den Einzelrichter, im Übrigen als Kollegium. ~~Auf Verbandsebene ist es ebenso zuständig für die Ahndung unsportlichen Verhaltens von Erwachsenen im Zusammenhang mit Jugendspielen, wie z. B. Trainern, Betreuern und Zuschauern.~~ Das SHFV-Sportjugendgericht regelt seine interne Zuständigkeit durch eine Geschäftsordnung.
3. Das Sportjugendgericht ist ein Organ der Rechtspflege und in der ersten Instanz für den Spielbetrieb der Junioren und Juniorinnen in den Spielklassen auf Verbandsebene zuständig. ~~Auf Verbandsebene ist es ebenso zuständig für die Ahndung jeglichen unsportlichen Verhaltens im Zusammenhang mit Jugendspielen, insbesondere von Trainern, Betreuern und Zuschauern.~~
4. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des SHFV.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Anpassung des § 46 der Satzung dient Klarstellungszwecken.



In Ziffer 2 wird Satz 2 gestrichen und in Ziffer 3 verschoben. Der bisherige Satz 2 aus Ziffer 2 wird neuer Satz 2 der Ziffer 3. Die Aussagen über die Zuständigkeiten sollte in der gleichen Ziffer geregelt werden. Zudem werden die Worte "von Erwachsenen" in dem Satz gestrichen, da es im Rahmen der engen Wortlautauslegung zu Unklarheiten kommen könnte, ob das Sportjugendgericht auch für Verfehlungen von minderjährigen Trainern, Betreuern und

Zuschauern zuständig ist. Mit der Streichung ist diese Zuständigkeit nun klar gegeben. Zudem wird Satz 2 am Ende redaktionell angepasst.



Antrag Nr. 15

**zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025**

Antrag: Ergänzung § 50 Ziffer 2 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge folgende Änderung in § 50 Ziff. 2 der Satzung beschließen:

§ 50 (Kreistag, Kreisvorstand)

1. Der Kreistag ist das oberste Organ des Kreises.
2. Die ordentlichen Kreistage finden vom Jahre **2025** an alle **vier** Jahre am Ende eines Spieljahres vor dem ordentlichen Verbandstag des SHFV statt. Der Kreistag ist frühestens acht und mindestens drei Wochen vor dem ordentlichen Verbandstag durchzuführen.

Anträge der Mitgliedsvereine zum Kreistag können bis zwei Wochen vor dem Kreistag an den Kreisvorstand gerichtet werden.

Der Umfang der Tagesordnung ergibt sich aus § 17 Nr. 2.

(...)

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Es handelt sich hier um eine Klarstellung. Für Anträge, die zu einem Kreistag gestellt werden, soll die Frist, die bisher analog der Verbandstagsregelung galt, ausdrücklich geregelt werden.



Antrag Nr. 16

zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: Änderung § 52 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge folgende Änderung in § 52 der Satzung beschließen:

§ 52 (Kreisausschüsse, Kreisgerichte)

Die Kreisausschüsse gem. § 49 bestehen aus dem Vorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier Beisitzern, ~~wobei einer von diesen Beisitzern zum offiziellen Stellvertreter des Vorsitzenden benannt wird.~~ Die Beisitzer werden auf den Kreistagen vom Jahre 2025 an für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Kreisgerichte bestehen aus dem Kreisgerichtsvorsitzenden und in der Regel aus bis zu vier sechs Beisitzern, wobei ein Beisitzer ausschließlich als Kreisjugendrichter fungiert. Der Kreisjugendrichter hat beratende Stimme im Kreisjugendausschuss. Die Beisitzer werden vom Jahre 2025 an auf den Kreistagen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

~~In jedem Ausschuss und in jedem Kreisgericht ist aus den Reihen der Mitglieder, ausgenommen Hospitanten, ein stellvertretender Vorsitzender zu bestimmen.~~

(...)

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Da einige Kreisgerichte zur Bewältigung der Aufgaben mehr als vier Beisitzer benötigen, soll die Änderung der aus einem höheren Bedarf resultierenden Notwendigkeit Rechnung tragen, um letztendlich zügige Gerichtsverfahren gewährleisten zu können.



Es bleibt bei der Formulierung „bis zu“, so dass bei weniger Arbeitsanfall auch eine geringere Anzahl von Beisitzern berufen werden kann.

Sofern der Jugendrichter in seinem Bereich nicht voll ausgelastet ist, soll er auch bei Erwachsenensachen unterstützen dürfen.

Ferner sollen die Kreisausschüsse ähnlich wie die Verbandsausschüsse (vgl. § 34 Ziff. 2c)) ihre Vorsitzenden innerhalb des Gremiums bestimmen. Insofern wird die Formulierung „benennen“ konkretisiert.

Eine ausdrückliche Stellvertreterregelung für die Kreisgerichte gab es bisher nicht. Diese ist aber für den Fall, dass der Vorsitzende ausfällt, wichtig, um die Arbeitsfähigkeit des Organs zu gewährleisten.



Antrag Nr. 17

zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag
am 28.06.2025

Antrag: Änderung § 67 der Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass § 67 der Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 67 (Verstoß gegen Pflichten)

Verstößt ein Mitgliedsverein gegen die Pflicht, die ihm gemäß § 66 auferlegten Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Strafen fristgerecht zu entrichten, so kann das geschäftsführende Präsidium bzw. der zuständige geschäftsführende Kreisvorstand gegen ihn folgende Sanktionen verhängen:

- a) ~~ein~~ Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der offenen Forderungen,
- b) Einstellen von Serviceleistungen wie die Bearbeitung von Spielrechtsanträgen bis zur Begleichung der Forderungen
- ~~b)~~ c) Punktabzug gegen die höchste ~~Herrenmannschaft~~ **Mannschaft** ~~(Frauenmannschaft, wenn der Verein keine Herrenmannschaft besitzt)~~ auf SHFV-Ebene.

Für den Fall eines Punktabzugs gegen einen Verein, der in der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Mannschaft, in deren Spielklasse mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Sollte die Staffelstärke der beiden Staffeln identisch sein, kann der Verein spätestens bis zum 1. Spieltag der früher beginnenden Staffel entscheiden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden. Sollte der Verein keine Mannschaft benennen, so werden beide Mannschaften mit dem voll umfänglichen Punktabzug sanktioniert.

Ein Punktabzug gegen Junioren-/Juniorinnenmannschaften des säumigen Vereins ist nicht zulässig.

- ~~e)~~ d) Streichung der 1. Herren-(Frauen)mansschaft für die laufende Spielzeit und Feststellung als Regelabsteiger.



Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das Einstellen der Serviceleistungen soll dem geschäftsführenden Präsidium bzw. dem Kreisvorstand eine im Vergleich zum Punktabzug und zur Mannschaftsstreichung weniger strenge zusätzliche Option bieten. Dabei werden nicht zuletzt die Interessen der Mannschaften stärker berücksichtigt, die im Falle der Anwendung der Maßnahmen unter c) und d) für die Versäumnisse des Vereines „bestraft“ würden.

Beim Punktabzug wurde hinsichtlich der betroffenen Mannschaft eine Angleichung zu § 9 Ziffer 2 der Spielordnung vorgenommen.



Antrag Nr. 18 **zum 48. ordentlichen SHFV-Verbandstag**
am 28.06.2025

Antrag: **redaktionelle/klarstellende Änderungen der**
Satzung

Antragsteller: Präsidium

Antrag: Der Verbandstag des SHFV möge beschließen, dass die
Satzung des SHFV wie folgt geändert wird:

§ 17 (Tagesordnung ordentlicher Verbandstag)

1. Die Tagesordnung eines ordentlichen Verbandstages hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Eröffnung des Verbandstages und Begrüßung
 - b) Genehmigung des Protokolls von dem vorhergehenden Verbandstag
 - c) Feststellung der Delegierten und vertretenen Stimmen und Wahl des Wahlausschusses
 - d) Tätigkeitsbericht des Präsidiums, ~~des Verbandsgerichts und des SHFV-Sportgerichtes~~
 - e) Bericht der Revisionsstelle
 - f) Entlastung des Präsidiums
 - g) Neuwahlen
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

(...)

§ 30 (Präsidium)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums



- b) den Vorsitzenden der Kreisfußballverbände
- c) *den* Vorsitzenden des Jungen Präsidiums
- d) den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse
- e) dem Vorsitzenden der Revisionsstelle
- f) den Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, des Sportgerichtes und des Sportjugendgerichtes
- g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates des SHFV
- h) den Mitgliedern der Geschäftsführung des SHFV

2.

- a) Die Präsidiumsmitglieder der Ziffer 1a), 1c), und 1d) mit Ausnahme des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht, haben Einzelstimmrecht.
- b) Die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht, wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 ~~Nummer~~ Ziffer 2 ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei die Frage der Kreisrelevanz in der Geschäftsordnung des Präsidiums im Detail geregelt wird.

In allen anderen Angelegenheiten haben die zu 1b) genannten Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Einzelstimmrecht.

- c) Der Vorsitzende des SHFV-Ausschusses für Satzung und Recht sowie die zu 1e) bis ~~1f)~~ 1h) Genannten haben beratende Stimme.

- 3. Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
- 4. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch ein anderes Mitglied des jeweiligen Ausschusses stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- 5. Die beiden Vorsitzenden des Jungen Präsidiums können sich jeweils durch ein anderes Mitglied dieses Gremiums stimmberechtigt vertreten lassen.



6. Die Vorsitzenden der Gerichte und des Ältestenrates können sich durch ein anderes Mitglied ihres Gremiums vertreten lassen. Der Vorsitzende der Revisionsstelle kann sich durch einen Revisor vertreten lassen.
7. Die Kosten des Präsidiums trägt der SHFV.
8. Anträge zum Präsidium müssen der Geschäftsstelle des SHFV spätestens 14 Tage vor der Präsidiumssitzung zugegangen sein und mindestens sieben Tage vorher den Mitgliedern des Präsidiums vorliegen. Weitere Details regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
9. Die Ablehnung eines Antrages, welcher zuvor durch den Jugendbeirat mit entsprechender Mehrheit verabschiedet worden ist, bedarf im Präsidium einer 3/4-Mehrheit.
10. Die Präsidiumsmitglieder gem. Ziffer 1a) und 1c) bis d) werden auf den ordentlichen Verbandstagen für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet mit der Neu- bzw. Wiederwahl des jeweiligen Amtsträgers.
11. Die Präsidiumsmitglieder nach Ziffer 1b) sowie 1e) – ~~4j~~ 1h) gehören dem Präsidium kraft Amtes an.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Verbandstag des SHFV ist dessen höchstes Organ und als solches für Satzungsänderungen zuständig.

Neben etwaigen inhaltlichen Änderungen gehören dazu auch redaktionelle textliche Änderungen.

Da die Vorsitzenden des Verbands- und Sportgerichts auch Mitglieder des Präsidiums sind, ist deren gesonderte Nennung nicht erforderlich. Insofern ist die Streichung klarstellender Natur.